

dieser Aussage keine Bedeutung beigemessen und den Angeklagten mangels Beweises freigesprochen hat, sah das Rechtsmittelgericht in dieser Aussage im Zusammenhang mit allen anderen Beweisen ein entscheidendes Kriterium für den Beweis der Schuld des Angeklagten.<sup>46</sup>

Soweit es für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts von Bedeutung ist, können neben dem Protokoll auch andere bei den Akten befindliche Schriftstücke — polizeiliche Zeugenvernehmungen, Urkunden u. a. mehr — verlesen oder zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. So kann z. B. das Protokoll über die Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ebenso verlesen werden wie beispielsweise ein bei den Akten befindlicher Brief. Das gilt auch für Schriftstücke, die sich zwar bei den Akten befinden, von der ersten Instanz aber nicht verwertet wurden. Sie können unter Umständen zum Beweis dafür dienen, daß die erste Instanz den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt hat; „ihre Verwertung ist aber nicht mehr im Rahmen der Beweisaufnahme nach § 289 Abs. 1 StPO möglich“, Sondern setzt eine eigene Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts (§ 289 Abs. 3 StPO) voraus.<sup>47</sup>

## B.

Wie sich aus § 280 StPO ergibt, sind nicht nur Fragen materiellrechtlicher Art Gegenstand der Überprüfung, sondern auch prozeßrechtliche Fragen, die die Gesetzlichkeit der Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens betreffen. Den Beweis, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden oder nicht, erbringt einzig und allein das Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz (§ 230 Abs. 1 StPO). Wenn z. B. der Angeklagte in seiner Berufungsschrift behauptet, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens seien verletzt worden, da das Verfahren unter teilweisem Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden habe und die Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung nicht wiederhergestellt worden sei, so kann seine Berufung nur dann Erfolg haben, wenn sich ein gleiches auch aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz ergibt. Ein Zeugenbeweis oder ein Beweis durch Vernehmung des Angeklagten kann in diesem Falle nicht geführt werden. Deshalb sollten die Beteiligten in Zweifelsfällen stets in das Protokoll Einsicht nehmen und

46. vgl. dazu OGSt, Band 1, S. 266.

47. Löwenthal, „Die Beweisaufnahme im Strafverfahren zweiter Instanz“, Fragen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, S. 72.